

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB Band 5/2: Schuldrecht Besonderer Teil III §§ 651a-704

Bearbeitet von

Prof. Dr. Martin Henssler, Prof. Dr. J. Busche, Prof. Dr. Matthias Casper, Manuel Gass, Prof. Dr. Peter W. Heermann, Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder, Dr. Carsten Jungmann, Prof. Dr. Herbert Roth, Prof. Dr. Frank L. Schäfer, Prof. Dr. Jan Schürnbrand, Prof. Dr. Klaus Tonner, Dr. jur. Gerhard Wagner, Prof. Dr. Dirk Zetzsche

7. Auflage 2017. Buch. Rund 1200 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 71018 6

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilrecht > Zivilrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of increasing size. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

darzulegen, dass die Ursache weder in seinem noch im Verantwortungsbereich seines Erfüllungsgehilfen liegt.⁸⁴⁰ Im Falle des Abs. 3 hat der Reisende die Angemessenheit der Frist, die Erforderlichkeit der Aufwendungen und das Interesse an der sofortigen Abhilfe zu beweisen.⁸⁴¹

§ 651d Minderung

(1) ¹Ist die Reise im Sinne des § 651c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 638 Abs. 3. ²§ 638 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

Schrifttum: vgl. auch Schrifttum Vor § 651a.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Normzweck	1, 2	IV. Berechnung der Minderung	14–20
II. Entstehung der Minderung	3–6	1. Die Berechnungsformel des § 638 Abs. 3 .	14
1. Der Begriff des Reisemangels gem.		2. Der Gesamtreisepreis als Objekt der Min-	
Abs. 1	3	derung	15, 16
2. Verhältnis zu § 651e	4	3. Einzelne Bemessungskriterien	17–19
3. Verhältnis zu § 651f	5	4. Die Frankfurter Tabelle zur Reisepreismin-	
4. Verhältnis zu § 651j	6	derung	20
III. Mängelanzeige (Abs. 2)	7–13	V. Rechtsfolgen	21
		VI. Darlegungs- und Beweislast	22

I. Normzweck

Die Norm gewährt dem Reisenden das Recht der Minderung, dh der Herabsetzung des Reisepreises. Die Minderung beruht auf der Vorstellung, dass das von den Parteien im Vertrag zu Grunde gelegte Äquivalenzverhältnis zwischen der Leistung des Reiseveranstalters, der „Reise“, und dem Reisepreis auch auf der Grundlage des durch den Reisemangel geminderten Wertes der Reise erhalten bleiben soll. Ihre Berechnung erfolgt nach Maßgabe der in § 638 Abs. 3 niedergelegten Formel. Von erheblicher Bedeutung ist dabei die Möglichkeit, die Minderung zu **schätzen**, was in § 638 Abs. 3 S. 2 ausdrücklich vorgesehen ist. Praktisch erfolgt die Minderung durch Festlegung eines **Prozentsatzes**, der vom Reisepreis abzuziehen bzw. zu erstatten ist. Wegen der üblichen Vorauskasse steht die Erstattung eines Prozentsatzes des Reisepreises ganz im Vordergrund. Seine Höhe muss in Anlehnung an die Kasuistik der Rechtsprechung (→ § 651c Rn. 26 ff.) ermittelt werden.

Die Folge ist, dass der Reisende je nachdem, ob er den Preis schon im Voraus gezahlt hat oder nicht, den der Minderung entsprechenden **Teilbetrag zurückverlangen** oder bei der Zahlung den **Reisepreis** entsprechend **kürzen** kann. Die Minderung tritt unabhängig davon ein, ob der Reiseveranstalter den Reisemangel verschuldet hat. Der Reisende muss den Mangel bereits vor Ort **anzeigen**, Abs. 2, sonst verliert er seinen Minderungsanspruch. Der Reiseveranstalter soll dadurch in die Lage versetzt werden, durch eine Abhilfe (→ § 651c Rn. 135 ff.) den Mangel zu beseitigen. Durch die neue Pauschalreiserichtlinie ist der Minderungsanspruch nunmehr auch im Unionsrecht verankert, was bislang nicht der Fall ist.

II. Entstehung der Minderung

1. Der Begriff des Reisemangels gem. Abs. 1. Voraussetzung für die Minderung ist das Bestehen eines Mangels iSd § 651c Abs. 1, also ein Fehler oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Sie kann selbst dann geltend gemacht werden, wenn der Reisende die mangelhafte Leistung gar nicht in Anspruch genommen, sondern auf eigene Kosten Ersatz geschaffen hat.¹ Es ist von entscheidender

⁸⁴⁰ OLG Köln RRa 1995, 29 = NJW-RR 1995, 314.

⁸⁴¹ Vgl. BGHZ 92, 177 (183) = NJW 1985, 132 (133 f.); LG Frankfurt a. M. FVE ZivR Nr. 302 (1981); NJW-RR 1986, 540 (541); AG Berlin-Charlottenburg VersR 1984, 373; jurisPK-BGB/Keller Rn. 119; Staudinger/Staudinger (2016) Rn. 184; Führich ReiseR § 7 Rn. 173.

¹ LG Frankfurt a. M. NJW-RR 1995, 1521.

§ 651d 4–8

Abschnitt 8. Titel 9. Werkvertrag und ähnliche Verträge

Bedeutung, was als Mangel anzusehen ist. Dabei ist mit der hM von einem weiten, verschuldensunabhängig zu bestimmenden Mangelbegriff auszugehen (→ § 651c Rn. 3 ff.).

- 4 **2. Verhältnis zu § 651e.** Kündigt der Reisende wegen eines erheblichen Mangels gem. § 651e, kann er nicht gleichzeitig mindern, da er den Reisepreis nicht mehr bezahlen muss.² Der Minderwert der erbrachten Reiseleistungen wird aber bei der statt des Reisepreises zu leistenden Entschädigung gem. § 651e Abs. 3 berücksichtigt (→ § 651e Rn. 16 ff.). Erweist sich eine **Kündigung** als **unwirksam**, weil die zu Grunde liegenden Mängel nicht erheblich sind, kann der Reisende **jedoch mindern**.³ Dies gilt selbst dann, wenn der Reisende vorzeitig abreist, obwohl er zu einer Kündigung nicht berechtigt ist.⁴
- 5 **3. Verhältnis zu § 651f.** Das Verhältnis von § 651d zu § 651f ergibt sich aus der Formulierung des § 651f Abs. 1, wonach der Schadensersatz „unbeschadet der Minderung“ verlangt werden könne. Das bedeutet, dass beide Rechte **nebeneinander** bestehen.⁵ Ein durch Minderung abgegoltener Vermögensverlust kann nicht noch einmal im Wege des Schadensersatzes geltend gemacht werden.⁶ Insoweit kann man von einem praktischen Vorrang des § 651d sprechen, wobei der Minderungsanspruch anders als der Schadensersatzanspruch verschuldensunabhängig ist.⁷
- 6 **4. Verhältnis zu § 651j.** Eine Minderung wird durch **höhere Gewalt nicht ausgeschlossen**.⁸ Dies ergibt sich aus der Verschuldensunabhängigkeit des Minderungsanspruchs. Der Vorrang des § 651j bezieht sich nur auf die Kündigungsmöglichkeit gem. § 651e. Solange keine der Vertragsparteien kündigt, bleibt es beim Minderungsrecht, und auch im Falle der Kündigung gem. § 651j kann für die zurückliegende Zeit gemindert werden (→ § 651j Rn. 23 f.).

III. Mängelanzeige (Abs. 2)

- 7 Die Minderung entsteht – ähnlich wie im Mietrecht (§ 536) – kraft Gesetzes. Allerdings hat der Gesetzgeber in § 651d Abs. 2 eine wichtige **formelle Entstehungsvoraussetzung** geschaffen.⁹ Danach hat der Reisende bei Vorliegen eines Reisemangels grundsätzlich eine Mängelanzeige zu erstatten; nur in Ausnahmefällen bedarf es ihrer nicht. In der Reisepraxis spielt die Frage der Mängelanzeige eine große Rolle. Die Mängelanzeige ist vom Abhilfeverlangen gem. § 651c Abs. 2 S. 1 zu unterscheiden; in jedem Abhilfeverlangen steckt aber eine Mängelanzeige (→ § 651c Rn. 135).¹⁰ Ob es dem Reisenden auf eine Abhilfe oder nur auf eine Minderung ankommt, ist für die Wirksamkeit einer Mängelanzeige unbeachtlich. Es genügt, wenn der Reiseleitung hierdurch die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Abhilfe verschafft wird.¹¹ Eine **Form** wird für die Mängelanzeige **nicht verlangt**. Jede einschlägige Klausel in AGB wäre im Hinblick auf § 651m unwirksam. Freilich ist es aus Beweisgründen ratsam, die Anzeige schriftlich zu erstatten.¹²
- 8 In der Praxis werden häufig **Mängelprotokolle** erstellt. Die Bedeutung derartiger Protokolle ist umstritten. Zunächst ist zu unterscheiden, ob es sich um ein vorbehaltloses Protokoll handelt oder um ein Protokoll, das lediglich bekundet, dass der Reiseleiter die Mängelanzeige zur Kenntnis genommen hat. Im ersteren Fall wird nach der weitestgehenden Auffassung ein Vertrauenstatbestand geschaffen, wonach der Reiseveranstalter nachträglich die festgestellten Mängel nicht mehr bestreiten kann.¹³ Nach anderer Auffassung liegt in dem vorbehaltlosen Protokoll ein deklaratorisches Anerkenntnis.¹⁴ Andere wollen dagegen darin lediglich eine Beweislastumkehr sehen.¹⁵ Der Auffassung, es handle sich um ein deklaratorisches Anerkenntnis, ist zu folgen, denn der Reisende wird bei einem vorbehaltlosen Protokoll von weiteren Beweissicherungsmaßnahmen absehen. Eine bloße

² AG Baden-Baden RRA 1999, 166.

³ So auch *Führich* ReiseR § 8 Rn. 3 ff.

⁴ LG Frankfurt a. M. NJW-RR 1991, 880; 1993, 1330 (1331); aA Staudinger/Staudinger (2016) Rn. 5.

⁵ Staudinger/Staudinger (2016) Rn. 5; *Führich* ReiseR § 8 Rn. 5; jurisPK-BGB/Keller Rn. 3; TWT/Lindner/D. Schulz Rn. 2.

⁶ BGHZ 92, 177 (180) = NJW 1985, 132 (133); LG Hannover NJW 1984, 1626 (1627).

⁷ Ein formaler Vorrang besteht jedoch nicht, ungenau *Führich* ReiseR § 8 Rn. 5.

⁸ BGH NJW 1983, 33; jurisPK-BGB/Keller Rn. 3; AG Kleve RRA 2001, 96 (Hurrikan als höhere Gewalt); aA noch AG Kleve RRA 2000, 7 sowie LG Hamburg RRA 1997, 114.

⁹ Vgl. auch Bamberger/Roth/Geib Rn. 4.

¹⁰ So auch *Führich* ReiseR § 8 Rn. 10.

¹¹ LG Hamburg RRA 2002, 214.

¹² So auch Erman/Schmid Rn. 16.

¹³ *Führich* ReiseR § 8 Rn. 13; Erman/Schmid Rn. 21; so auch AG Neuwied RRA 2003, 269.

¹⁴ LG Frankfurt a. M. NJW 1988, 1219 = VuR 1988, 28 und VuR 1989, 28; AG Bad Homburg v. d. H. RRA 1994, 76; AG Düsseldorf RRA 1997, 37 (38).

¹⁵ So Staudinger/Staudinger (2016) Rn. 24.

Beweislastumkehr wird dem mit dem vorbehaltlosen Protokoll geweckten Anschein nicht gerecht. Es geht allerdings zu weit, diese Auffassung auch auf Protokolle mit Vorbehalt zu erstrecken,¹⁶ denn es ist im Interesse beider Parteien, dass der Reiseveranstalter das Bestehen von Mängeln zunächst ungeprüft lässt, gleichwohl aber dem Reisenden eine Bescheinigung über die rechtzeitige Anmeldung von Mängeln ausstellt und diesem damit einen komplizierten anderweitigen Nachweis der Mängelanzeige erspart.

Durch einen Zusatz „zur Kenntnis genommen“ bringt der Reiseveranstalter zum Ausdruck, 9 dass er sich nicht dazu äußert, ob die angezeigten Mängel tatsächlich bestehen. Es kommt damit nicht einmal zu einer Beweislastumkehr.¹⁷ Der Reisende kann jedoch beweisen, dass er die Mängel rechtzeitig angezeigt hat, was für ihn von erheblicher Bedeutung ist. In der Praxis sind derart eingeschränkte Protokolle inzwischen die Regel.

In keinem Fall darf die Geltendmachung von Rechten davon abhängig gemacht werden, dass der 10 Reisende an der Erstellung eines Mängelprotokolls **mitwirkt**. Dies wäre ein Verstoß gegen die zwingend vorgeschriebene Formfreiheit der Mängelanzeige. Die Verweigerung der Mitwirkung darf dem Reisenden auch nicht als Mitverschulden angerechnet werden.

Für die Empfangszuständigkeit hinsichtlich der Mängelanzeige gilt dasselbe wie für das Abhilfever- 11 langen (→ § 651c Rn. 136 f.). Eine **Mängelanzeige bei der Hotelrezeption** ist ausreichend, wenn der Reisende um Weiterleitung seiner Anzeige an die Reiseleitung bittet, sofern die Reiseleitung anderweitig im Hotel nicht erreichbar ist.¹⁸ Generell ist die Hotelrezeption jedoch nur dann der richtige Adressat, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.¹⁹ Im Zeitalter des Mobiltelefons wird man den Reisenden für verpflichtet halten können, telefonischen Kontakt mit der Reiseleitung aufzunehmen. Schaltet er dennoch die Hotelrezeption ein, liegt die Gefahr der Weiterleitung beim Reisenden.

Von erheblicher praktischer Bedeutung sind die Ausnahmen vom Erfordernis der Mängelanzeige, 12 die das Gesetz in § 651d Abs. 2 ausdrücklich nennt. Danach ist das Fehlen einer Anzeige unschädlich, wenn der Reisende die Unterlassung derselben nicht zu vertreten hat. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob und wann bereits die **Notwendigkeit der Anzeige objektiv entfällt**; die Frage der schuldhaften Unterlassung stellt sich dann nicht mehr. Hierzu hat sich in Rspr. und Lehre ein Katalog von Ausnahmen entwickelt. Er beruht zum einen auf der Vorstellung, dass die Mängelanzeige nur dann erforderlich ist, wenn dem Reiseveranstalter bzw. der Reiseleitung dadurch die Möglichkeit der Kenntnismahme sowie der Abhilfe verschafft wird (→ § 651c Rn. 135), und zum anderen auf dem Gesichtspunkt, dass es wider Treu und Glauben wäre, wenn der Reiseveranstalter sich auf das Fehlen der Anzeige bei Mängeln beruft, die er aus seinem Organisationsbereich kennt. Danach ist die Mängelanzeige entbehrlich, (1) wenn ein Abhilfeverlangen deshalb nutzlos wäre, weil die **Abhilfe nicht möglich** ist.²⁰ (2) wenn der Mangel dem Reiseveranstalter von Anfang an (infolge gezielten Handelns, etwa durch Überbuchung) oder später oder der Reiseleitung am Urlaubsort **bekannt** ist,²¹ sei es, dass der Reiseveranstalter vor Reiseantritt selbst in einem Informationsschreiben darauf hinweist, sei es, dass der Mangel vor Ort auch für den Reiseleiter offensichtlich ist.²² Darüber hinaus kommt eine Mängelanzeige nicht in Betracht, wenn eine für Abhilfeverlangen oder Mängelanzeige zuständige Empfangsperson fehlt bzw. nicht erreichbar ist (→ § 651c Rn. 137).²³ Nach Ansicht des AG Bielefeld ist auch die Mängelanzeige einer Minderjährigen entbehrlich.²⁴

Die Unterlassung der Mängelanzeige ist schließlich dann nicht schuldhaft, wenn der Reisever- 13 anstalter seiner Obliegenheit gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 BGB-InfoV nicht nachkommt, auf das Erfordernis

¹⁶ So aber LG Frankfurt a. M. NJW 1988, 1219 = VuR 1988, 28 und NJW-RR 1989, 309 = VuR 1989, 28; AG Bad Homburg v. d. H. RRA 1994, 76; wie hier BeckOGK/Tamm Rn. 43.

¹⁷ LG Duisburg RRA 2008, 72; vgl. auch Führich ReiseR § 8 Rn. 13; Erman/Schmid Rn. 21; BeckOGK/Tamm Rn. 43; jurisPK-BGB/Keller Rn. 16; Bamberger/Roth/Geib Rn. 11.

¹⁸ LG Duisburg RRA 2006, 113; AG Hamburg RRA 2002, 75 (77); Führich ReiseR § 7 Rn. 140.

¹⁹ Staudinger/Staudinger (2016) Rn. 18; s. auch LG Duisburg RRA 2003, 114 (115).

²⁰ BGHZ 92, 177 (179) = NJW 1985, 132; OLG Frankfurt a. M. NJW 1985, 235 (237); RRA 1998, 68 (69 f.); LG Frankfurt a. M. RRA 2008, 27; LG Arnberg NJW-RR 2007, 930; AG Hersbruck RRA 1997, 237 (238); Staudinger/Staudinger (2016) Rn. 28; Soergel/H. W. Eckert Rn. 7; Führich ReiseR § 8 Rn. 15; Beck-PFormB/Isermann II.D.4 Anm. 11; Palandt/Sprau Rn. 4; aA LG Düsseldorf RRA 2001, 51; 2001, 200; Erman/Schmid Rn. 12.

²¹ AG Neuruppin RRA 2008, 31; aA jedoch LG Duisburg RRA 2008, 171 und 2003, 114 (115) (Anzeige erforderlich, obwohl Lärm dem Reiseveranstalter bekannt war); LG Düsseldorf RRA 2001, 51; 2001, 200 f.: Mängelanzeige nicht entbehrlich, da Anzeige nicht auf unbekannte Mängel beschränkt.

²² LG Frankfurt a. M. NJW 1983, 233 (234); AG Bad Homburg v. d. H. RRA 2001, 208; AG Hamburg-Altona RRA 2001, 5 (6); aA LG Frankfurt a. M. RRA 1998, 43 (44); Führich ReiseR § 8 Rn. 15; Erman/Schmid Rn. 12.

²³ OLG Frankfurt a. M. RRA 1998, 67 (69 f.); Palandt/Sprau Rn. 4.

²⁴ RRA 1999, 156.

der Mängelanzeige hinzuweisen.²⁵ Die Entscheidung des BGH vom 12.6.2007²⁶ zur Parallelproblematik der Anzeigepflicht nach § 651g Abs. 1 iVm § 6 Abs. 2 Nr. 8 BGB-InfoV (→ § 651g Rn. 1) ist auf die Mängelanzeigepflicht nach § 651d Abs. 2 zu übertragen, da in beiden Fällen auf das fehlende Verschulden des Reisenden bei der Fristversäumnis abgestellt wird und der Reiseveranstalter nach § 6 BGB-InfoV zu einem (ausdrücklichen) Hinweis auf das Anzeigerfordernis verpflichtet ist. Nr. 10.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reiseverträge (ARB-DRV 2014) enthält den erforderlichen Hinweis, wobei auch in korrekter Weise die Gründe aufgeführt sind, bei denen die Mängelanzeige entbehrlich ist. Im Übrigen kann es sich um Fälle handeln, in denen die Anzeige aus subjektiven, in der Person des Reisenden liegenden Gründen nicht erfolgen kann, wenn zB der Reisende krank oder behindert ist. Eine Klausel in AGB, die in undifferenzierter Weise eine Anzeigepflicht des Reisenden postuliert, ist daher unwirksam.²⁷

IV. Berechnung der Minderung

- 14 1. Die Berechnungsformel des § 638 Abs. 3.** Für die Berechnung der Minderung verweist das Gesetz auf die werkvertragsrechtliche Formel des **§ 638 Abs. 3**. Danach ist der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der Wert der Reise ohne Mängel zu dem wirklichen Wert stehen würde. Der vereinbarte Reisepreis mindert sich also in demselben Ausmaß, in dem sich der Wert der mangelfreien Reise zum Wert der mangelbehafteten Reise befindet. Die Anwendbarkeit der Formel stößt beim Reisevertrag auf nicht unerhebliche praktische Schwierigkeiten. Der objektive Wert der mangelbehafteten Reise ist kaum feststellbar, der Preis wird vielmehr durch Angebot und Nachfrage vom Markt gebildet und kann starken Schwankungen unterworfen sein. Die Praxis verzichtet idR auf ein derart umständliches Vorgehen und nimmt in Anwendung des § 287 Abs. 2 ZPO eine **Schätzung** vor, die dazu führt, dass ein prozentualer Abschlag vom vereinbarten Reisepreis vorgenommen wird. Diese Praxis ist durch § 638 Abs. 4 legalisiert worden.
- 15 2. Der Gesamtreisepreis als Objekt der Minderung.** Der Streit, ob der Gesamtreisepreis oder der Preis für die (zunächst herauszurechnende) mangelhafte Einzelleistung zu Grunde zu legen ist, gehört der Vergangenheit an. Die ganz hM in Judikatur²⁸ und Literatur²⁹ geht heute von einer Minderung des **Gesamtreisepreises** aus. Die Minderung der Einzelleistung war früher vor allem von den für Hannover zuständigen Gerichten vertreten worden.³⁰ Die Minderung des Gesamtpreises ergibt sich aus der praktischen Erwägung, dass es für das Gericht ohne Einblick in die wirtschaftlichen Berechnungen des Reiseveranstalters schwer möglich ist, den Pauschalpreis in Einzelvergütungen für Teilleistungen zu zerlegen. Dass dadurch die **Beförderungskosten betroffen** sind, selbst wenn diese Leistung völlig fehlerfrei erbracht worden ist, ist ohne Belang.³¹ Denn der Reisende bringt die Flugkosten auf, um im entfernten Land jene anderen Leistungen entgegenzunehmen. Sind diese mangelhaft, so sind die Flugkosten umso höhere verlorene Investitionen, je höher sie gewesen sind; der Nutzen der Reise ist insoweit insgesamt eingeschränkt.³² Das OLG Frankfurt a. M. will ausnahmsweise jedoch nicht den gesamten Reisepreis als Bezugsgröße verwenden, sondern einen um die Transportkosten verminderten Reisepreis, wenn durch die Mängel der Gesamtzuschnitt der Reise nicht wesentlich verändert wird. Bei einem relativ geringfügigen Mangel wird die Ausstrahlungswirkung verneint.³³
- 16** Berücksichtigt werden muss auch, welche Art von **Verpflegung** der Reisende gebucht hat, denn sonst würde derselbe Mangel zu unterschiedlichen Minderungsbeträgen führen, je nachdem ob der

²⁵ AG Neuruppin RRa 2008, 31; ebenso Staudinger/Staudinger (2016) Rn. 33; Führich ReiseR § 8 Rn. 18; jurisPK-BGB/Keller Rn. 7; Bamberger/Roth/Geib Rn. 6.

²⁶ NJW 2007, 2549 = RRa 2007, 215.

²⁷ BGH NJW 1989, 2750.

²⁸ OLG Celle NJW-RR 2003, 200 = RRa 2003, 12; OLG Düsseldorf RRa 1997, 216 (218); OLG Frankfurt a. M. RRa 2001, 29 (30); LG Hamburg RRa 1998, 76 (77); LG Köln RRa 2001, 180 (181); AG Bad Homburg v. d. H. NJW-RR 2003, 347; RRa 2001, 129 f.; 2000, 228 (229); AG Düsseldorf RRa 1997, 101 (102); AG Frankfurt a. M. RRa 2002, 22 (23); AG Hamburg RRa 2000, 187; AG Königstein i. Ts. RRa 1997, 175 (176).

²⁹ Staudinger/Staudinger (2016) Rn. 39; Führich ReiseR § 8 Rn. 22; jurisPK-BGB/Keller Rn. 25; Palandt/Sprau Rn. 5; Bamberger/Roth/Geib Rn. 7; Erman/Schmid Rn. 5; TWT/Lindner/D. Schulz Rn. 4.

³⁰ OLG Celle RRa 1995, 163; LG Hannover NJW 1984, 2417 (3. ZivK); NJW-RR 1989, 633; AG Hannover FVE ZivR Nr. 483 (1983). Das OLG Celle NJW-RR 2003, 200 = RRa 2003, 12, und das LG Hannover NJW-RR 1999, 1004 vertreten diese Auffassung nicht mehr. Ein Versuch, diese Rspr. mit neuer Begründung wieder zu beleben, findet sich bei Putzka RRa 2008, 10.

³¹ OLG Celle NJW-RR 2003, 200 = RRa 2003, 12; LG Hannover NJW-RR 1999, 1004.

³² Zutreffend Tempel NJW 1985, 1885.

³³ OLG Frankfurt a. M. RRa 1998, 95 (97).

Reisende nur Übernachtung mit Frühstück, Halbpension oder Vollpension gebucht hat.³⁴ Tempel hat auf dieses Problem hingewiesen und eine Umrechnungstabelle vorgeschlagen, um zu gerechteren Ergebnissen zu gelangen.³⁵ Die Praxis ignoriert dieses Problem jedoch und behilft sich mit auf den Einzelfall bezogenen Schätzungen. Auch ein **günstiger Reisepreis** muss berücksichtigt werden.³⁶

3. Einzelne Bemessungskriterien. Bei der Berechnung der Minderung ist zunächst einmal 17 festzustellen, welche Reiseleistung beeinträchtigt worden ist. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um eine ausdrücklich vereinbarte oder eine sonstige, durch Auslegung oder kraft Gesetzes sich ergebende Pflicht (zB Organisations-, Hinweis- oder Schutzpflicht) handelt. Sodann ist durch Auslegung des Vertrages der **Nutzen der Reise** zu ermitteln; hilfreich kann hierbei die Klassifizierung der Reisen nach Reisearten sein. Nunmehr sind beeinträchtigte Reiseleistung und Nutzen der Reise in Beziehung zu setzen und je nach Art, Intensität und Dauer des Reisemangels das Ausmaß der Beeinträchtigung des Nutzens festzustellen. Die Bewertung von Reisemängeln auf ihre Erheblichkeit unterliegt dabei weitgehend tatrichterlicher Beurteilung.³⁷ Die wertende Beurteilung kann durchaus zu dem Ergebnis kommen, dass zwar eine einzelne Leistung beeinträchtigt, dadurch aber nicht der Nutzen der Reise als solcher betroffen ist.³⁸ Umgekehrt können ein oder mehrere kleinere Mängel in ihrer Auswirkung zu einem völligen Wegfall des Nutzens führen mit der Folge einer Minderung des Reisepreises bis auf null.³⁹ Auch die in der Praxis weit verbreitete Gesamtbewertung von Reisemängeln mit einem einheitlichen Minderungssatz, ohne Prozentzahlen für die Einzelmängel anzugeben, ist danach nicht zu beanstanden.⁴⁰

Während der Mangelbegriff grundsätzlich subjektiv ist (→ § 651c Rn. 8), dh Erwartungen des 18 Reisenden zu berücksichtigen sind, soweit sie im Vertrag eine Grundlage gefunden haben, muss die **Minderungsquote** mangels anderer Anhaltspunkte im Regelfall **objektiv** bestimmt werden.⁴¹ Das bedeutet vor allem, dass rein subjektive Empfindungen und einseitige Erwartungen des Reisenden unbeachtlich sind. Wird ein Motiv des Reisenden nicht Vertragsbestandteil, so kann diese Erwartung auch nicht in die Bemessung der Minderungsquote eingehen; auch persönliche Verhältnisse müssen im Vertrag einen gewissen Niederschlag gefunden haben.⁴² Doch können bei besonderen Eigenschaften oder Gebrechen des Reisenden, die dem Reiseveranstalter bei Buchung bekannt waren, diese in entsprechender Anwendung des § 651e Abs. 1 S. 2 Berücksichtigung finden.

Wichtig für die Errechnung der Minderung ist der **zeitliche Aspekt**. Der maßgebliche Zeitpunkt 19 für die Feststellung des Wertes der Reise ist der Vertragsschluss. Die Minderung tritt gem. § 651d Abs. 1 „für die Dauer des Mangels“ ein, und zwar vom Zeitpunkt der Anzeige an⁴³ bis zur Abhilfe durch den Reiseveranstalter oder bis zur Selbstabhilfe durch den Reisenden (§ 651c Abs. 2, 3); sie bleibt bei Hinnahme einer nicht gleichwertigen Abhilfe durch den Reisenden erhalten, je nach Abweichung der Ersatzleistung von der ursprünglich vereinbarten Leistung (→ § 651c Rn. 46 ff.). Eine vorzeitige Abreise des Reisenden steht der Minderung für die gesamte Dauer der vereinbarten Reisezeit entgegen.⁴⁴ Treten **Mängel erst im Verlauf der Reise** auf, so kann für die bis dahin mangelfrei verbrachte Reise keine Minderung verlangt werden,⁴⁵ es sei denn, es tritt eine **Ausstrahlungswirkung** ein.⁴⁶ Dies ist insbesondere bei einem besonders schwerwiegenden Ereignis anzunehmen.⁴⁷ Rügt der Reisende verspätet und kann der Reiseveranstalter den Mangel nicht beheben, so muss der Reiseveranstalter dennoch die Minderung ab Eintritt des Mangels und nicht erst ab Anzeige akzeptieren, weil vermutet wird, dass er auch zu einem früheren Zeitpunkt den Mangel nicht beheben konnte, es sei denn, er entkräftet die Vermutung.⁴⁸ Bei Kündigung des Reisenden nach § 651e Abs. 1 entfällt die Minderung ganz, weil der Reiseveranstalter nach § 651e Abs. 3 den

³⁴ OLG Frankfurt a. M. RRA 2003, 255 (256).

³⁵ Tempel NJW 1996, 164 (167 f.).

³⁶ LG Köln RRA 2001, 180 (181) mit einer ausführlichen Minderungsberechnung.

³⁷ BGHZ 92, 177 (183 f.) = NJW 1985, 132 (134).

³⁸ So ist zB ein verbranntes Steak der Mangel eines einzelnen Essens, nicht aber einer ganzen Reise, OLG Frankfurt a. M. FVE ZivR. Nr. 332 (1982).

³⁹ BGH NJW 2000, 1188 (1191); OLG Hamm NJW 1975, 123; LG Hannover NJW 1984, 1626 (1627); Staudinger/Staudinger (2016) Rn. 45; Führich ReiseR § 8 Rn. 27; Palandt/Sprau Rn. 6.

⁴⁰ OLG Stuttgart RRA 1994, 28; AG Hamburg RRA 1999, 173 (174).

⁴¹ OLG Frankfurt a. M. RRA 2003, 255 (256); Führich ReiseR § 8 Rn. 28.

⁴² AG Hamburg RRA 2002, 266 f.

⁴³ AG Kleve RRA 2000, 169 (170).

⁴⁴ LG Duisburg RRA 2003, 297 (258).

⁴⁵ Vgl. auch LG Hannover NJW-RR 1989, 633.

⁴⁶ BGH RRA 2000, 85 (90).

⁴⁷ BGH NJW 2008, 2775 = RRA 2008, 220 (Beinahe-Absturz); vgl. auch Führich ReiseR § 8 Rn. 29.

⁴⁸ LG Hamburg RRA 2002, 214.

§ 651d 20–22

Abschnitt 8. Titel 9. Werkvertrag und ähnliche Verträge

Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis vollständig verliert; bei der Bemessung der Entschädigung nach § 651e Abs. 3 S. 2 wird der Minderwert der mangelhaften Reiseleistung ohnehin berücksichtigt.⁴⁹

- 20 **4. Die Frankfurter Tabelle zur Reisepreisminderung.** In der Entwicklung des Reiserechts spielte die Frankfurter Tabelle von 1985 eine große Rolle (→ Vor § 651a Rn. 82).⁵⁰ Ihre Bedeutung ist jedoch stark zurückgegangen; sie wird heute von den Gerichten kaum noch explizit angewendet.⁵¹ Stattdessen orientiert man sich an der Kasuistik der instanzgerichtlichen Rechtsprechung, die in zahlreichen mehr oder weniger tabellarischen Zusammenstellungen dargestellt wird.⁵² Sie sind das unverzichtbare Alltagswerkzeug des reiserechtlichen Praktikers, können jedoch nicht mehr als bereits entschiedene Fälle berichten und vorsichtig systematisieren. Die Frankfurter Tabelle leistete jedoch mehr. Sie systematisierte die Minderungsquoten losgelöst vom Einzelfall und bot dadurch eine Orientierung auch für zuvor noch nicht entschiedene Fallgruppen. Vor allem aber bedeutete sie ein Stück Selbstbindung des Spruchkörpers, der sie aufgestellt hatte. Es ist zu bedauern, dass sie weitgehend nicht mehr angewendet wird, und zu wünschen, dass sich irgendwann ein Gericht entschließt, an ihre Tradition anzuknüpfen und sie zeitgemäß fortzuentwickeln.⁵³

V. Rechtsfolgen

- 21 Hat der Reisende den Reisepreis noch nicht gezahlt, kann er den der Minderung entsprechenden Betrag einbehalten. Der Regelfall ist in Anbetracht der üblichen Vorauszahlungspraxis jedoch, dass der Reisende die **Rückzahlung** des Minderungsbetrages verlangen kann. Dieser Anspruch ist kein bereicherungsrechtlicher, sondern ein reiserechtlicher Anspruch eigener Art. Der Reisende soll nicht dem Entreicherungseinwand gem. § 818 Abs. 3 ausgesetzt sein, vielmehr ist er in seinem Äquivalenzinteresse zu schützen. Dafür passt es besser, einen modifizierten vertraglichen Anspruch anzunehmen ähnlich den beim Rücktritt geltenden Vorschriften (§§ 346 ff.).⁵⁴ Die Rückzahlung hat in Geld zu erfolgen. Der Reisende braucht sich nicht auf einen **Gutschein** an Stelle einer Auszahlung des Minderungsbetrags einzulassen. Eine entsprechende Klausel in AGB wäre mit § 651d Abs. 1, § 651m S. 1 nicht vereinbar, da der Minderungsanspruch zwingend auf eine Geldzahlung gerichtet ist.

VI. Darlegungs- und Beweislast

- 22 Das Vorliegen eines Reisemangels muss der Reisende darlegen und beweisen. Streitig ist die Beweislast **im Hinblick auf § 651d Abs. 2**. Eine Ansicht gewährt die Minderung nur, wenn der Reisende nachweist, dass er den Mangel rechtzeitig gerügt hat.⁵⁵ Eine andere Ansicht schlägt zutreffend eine differenzierende Lösung vor.⁵⁶ Danach ist zunächst der Reiseveranstalter beweispflichtig, dass die Möglichkeit zur Mängelanzeige bestand, weil zB die Reiseleitung am Urlaubsort ohne weiteres erreichbar war, und dass der Reisende die Mängelanzeige nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgebracht hat. Als dann hat der Reisende die Umstände darzulegen und zu beweisen, aus denen sich ergibt, dass er die Unterlassung nicht zu vertreten hat bzw. dass die Anzeige entbehrlich war. Hat der Reiseveranstalter seine Pflicht zum Hinweis auf das Anzeigerfordernis nicht erfüllt, besteht eine widerlegliche Vermutung dafür, dass das Versäumnis der Anzeige entschuldigt ist.⁵⁷ Schließlich

⁴⁹ Zum Problem der Dauer der Minderung vgl. auch *Tempel* RRa 2002, 4 (5 f.) (Haftung des Reiseveranstalters für Verkehrsunfälle im Rahmen des Transfers).

⁵⁰ NJW 1985, 113 mit Erläuterungen von *Tempel* NJW 1985, 97; Ergänzung in NJW 1994, 1639; vgl. auch *Tempel* RRa 2000, 67 ff.

⁵¹ Ausnahmen: Eine Abteilung des AG Bad Homburg v. d. H. RRa 2003, 219; 2007, 168, sowie die Rechtsprechung in Österreich, vgl. *Saria* RRa 2001, 43 ff. mN.

⁵² Vor allem die ADAC-Tabelle, erstmals NJW 2005, 2506, aktualisiert DAR 2010, Beilage zu Heft 9, seitdem finden sich online Aktualisierungen auf der Website des ADAC; vgl. auch *Schattenkirchner*, Preisminderung bei Reisemängeln, 2. Aufl. 2012, passim. Bei *Führich*, ReiseR. 1553 ff. findet sich eine „Kemptener Tabelle“. Kritisch zu Tabellen *Schmid* NJW 2005, 2945.

⁵³ Positiv zur Frankfurter Tabelle auch *Bamberger/Roth/Geib* Rn. 9.

⁵⁴ Allgemeine Auffassung: *BeckOGK/Tamm* Rn. 6; *Soergel/H. W. Eckert* Rn. 10; *Führich* ReiseR. § 8 Rn. 1; *Bamberger/Roth/Geib* Rn. 10; *Staudinger/Staudinger* (2016) Rn. 9 will die §§ 346 ff. direkt anwenden.

⁵⁵ BGHZ 92, 177 (183) = NJW 1985, 132 (133 f.); LG Hannover NJW-RR 1990, 1018; AG Hamburg RRa 1995, 26.

⁵⁶ LG Frankfurt a. M. VuR 1986, 34 = NJW-RR 1986, 540; LG Kleve RRa 1997, 72 (73); 73; AG Hamburg RRa 1997, 80 (81); AG Kleve RRa 2000, 169 (170); *Staudinger/Staudinger* (2016) Rn. 51; *Soergel/H. W. Eckert* Rn. 11; *Führich* ReiseR. § 8 Rn. 39; *BeckPFormB/Isermann* II.D.1 Anm. 20; *Palandt/Sprau* Rn. 7; *Bamberger/Roth/Geib* Rn. 12.

⁵⁷ NJW 2007, 2549 = RRa 2007, 215.

hat der Reiseveranstalter darzulegen und zu beweisen, dass er bei ordnungsgemäßer Anzeige des Mangels zu dessen Abhilfe in der Lage gewesen wäre.

§ 651e Kündigung wegen Mangels

(1) ¹Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651c bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. ²Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

(2) ¹Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. ²Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.

(3) ¹Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. ²Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 zu bemessende Entschädigung verlangen. ³Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrags für den Reisenden kein Interesse haben.

(4) ¹Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. ²Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

Schrifttum: (vgl. auch Schrifttum Vor § 651a).

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Normzweck	1, 2	3. Abhilfefrist gem. Abs. 2	13, 14
1. Bedeutung des Kündigungsrechts	1	III. Die Rechtsfolgen gem. Abs. 3 und 4	15–25
2. Andere Lösungsmöglichkeiten	2	1. Rechtliches Schicksal des Reisepreises, Abs. 3 S. 1	15
II. Die Voraussetzungen des Kündigungsrechts (Abs. 1 und 2)	3–14	2. Entschädigung gem. Abs. 3 S. 2 und 3 ...	16–20
1. Erhebliche Beeinträchtigung der Reise (Abs. 1 S. 1)	3–9a	3. Abfindungsklauseln am Urlaubsort	21
a) Vereinzelt kleine Mängel	5	4. Rückbeförderung des Reisenden (Abs. 4)	22–25
b) Erheblichkeit	6–9a	IV. Darlegungs- und Beweislast	26
2. Zumutbarkeit gem. Abs. 1 S. 2	10–12		

I. Normzweck

1. Bedeutung des Kündigungsrechts. Die Norm gibt dem Reisenden bei Vorliegen eines ¹ erheblichen Mangels (Abs. 1 S. 1) oder unter den Voraussetzungen des Abs. 1 S. 2 die Möglichkeit, sich vom Vertrag zu lösen. Vom Gesetz wird dies als Kündigungsrecht bezeichnet. Es besteht in der Literatur Einigkeit darüber, dass es sich wegen der fehlenden ex-nunc-Wirkung nicht um ein Kündigungsrecht im strengen Sinn des Begriffs handelt.¹ Denn in Abs. 3 und 4 finden sich Regelungen, die denen bei einem Rücktritt nahe kommen. Danach verliert der Reiseveranstalter zwar den Anspruch auf den Reisepreis, er kann aber eine nach Abs. 3 S. 2 zu berechnende Entschädigung verlangen, die mit der Nutzungsvergütung des § 346 gewisse Ähnlichkeit hat. Die nach Abs. 3 S. 2 zu leistende Entschädigung ähnelt stark dem Wertersatz nach § 346 Abs. 2. Gem. Abs. 4 treten weitere Abwicklungsansprüche, insbes. der Rückbeförderungsanspruch des Reisenden, hinzu. Tatsächlich steht das Kündigungsrecht des § 651e einem Rücktrittsrecht näher, so dass die Literatur zu Recht von einem **modifizierten Rücktrittsrecht** spricht.² Möglicherweise hat der Gesetzgeber

¹ Im Anschluss an die 2. Aufl. (Wolter) inzwischen hM: Staudinger/Staudinger (2016) Rn. 2; Soergel/H. W. Eckert Rn. 3; Führich ReiseR § 10 Rn. 1; BeckOGK/Tamm Rn. 5; Erman/Schmid Rn. 1; Bamberger/Roth/Geib Rn. 1.

² Vgl. Staudinger/Staudinger (2016) Rn. 2; Soergel/H. W. Eckert Rn. 3; Führich ReiseR § 10 Rn. 1; BeckOGK/Tamm Rn. 5; Erman/Schmid Rn. 1; Bamberger/Roth/Geib Rn. 1.

§ 651e 2–5

Abschnitt 8. Titel 9. Werkvertrag und ähnliche Verträge

den Ausdruck „Kündigungsrecht“ gewählt, um die Vorschrift von dem Rücktrittsrecht nach § 651i abzugrenzen. Wichtig ist allein die Konsequenz, dass mit der Ausübung des Kündigungsrechts gem. § 651e ein gesetzliches Rückabwicklungsverhältnis entsteht; damit sind dann auch die sich daraus ergebenden Ansprüche entsprechend qualifizierbar (→ Rn. 15 ff.).

- 2 **2. Andere Lösungsmöglichkeiten.** Überschneidungen mit der weiteren Kündigungsmöglichkeit für den Reisenden in § 651j liegen vor, wenn durch höhere Gewalt die Reise mangelhaft iSd § 651c Abs. 1 wird; in diesem Fall ist die Kündigung nach § 651j abzuwickeln (→ § 651j Rn. 29 ff.).³ Vor Reiseantritt hat der Reisende gem. § 651i ein freies Rücktrittsrecht. Über diese Lösungsmöglichkeiten hinaus hat er das allgemeine **Kündigungsrecht aus wichtigem Grund** bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Rechtsverhältnisses gem. § 314. Es kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die speziellen Kündigungsrechte aus § 651e Abs. 1 und § 651j nicht gegeben sind. Zu denken ist daran, dass wegen ständig neuer Reisemängel trotz erfolgreicher Abhilfemaßnahmen das Vertrauen des Reisenden in eine ordnungsgemäße Abwicklung der Reise tiefgreifend erschüttert ist.⁴ Auch § 314 Abs. 2 verlangt zunächst eine Fristsetzung, um dem Schuldner Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Der wichtige Grund iSd § 314 muss schwerwiegender sein als die erhebliche Beeinträchtigung gem. § 651e Abs. 1. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass § 314 auf die Zumutbarkeit der weiteren Durchführung des Vertrags abstellt, während § 651e Abs. 1 die Unzumutbarkeit als Alternative zur erheblichen Beeinträchtigung ansieht (zum Kündigungsrecht des Reiseveranstalters aus wichtigem Grund → § 651a Rn. 132).

II. Die Voraussetzungen des Kündigungsrechts (Abs. 1 und 2)

- 3 **1. Erhebliche Beeinträchtigung der Reise (Abs. 1 S. 1).** Das Kündigungsrecht gem. Abs. 1 S. 1 ist nicht schon dann gegeben, wenn ein „einfacher“ Mangel iSd § 651c Abs. 1 vorliegt. Hier kann der Reisende nur Abhilfe gem. § 651c Abs. 2 verlangen und ggf. gem. § 651c Abs. 3 zur Selbstabhilfe übergehen. Außerdem tritt gem. § 651d Abs. 1 eine Minderung des Reisepreises ein. Für das Kündigungsrecht verlangt das Gesetz eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise infolge eines Mangels iSd § 651c Abs. 1 und entspricht damit dem Kerngedanken der parallelen Regelungen des Miet- und Werkvertragsrechts, wonach eine so weitgehende Folge wie die Lösung vom Vertragsverhältnis nur bei Mängeln größeren Ausmaßes herbeigeführt werden soll. Durch die Schuldrechtsreform ist dieser Gedanke verallgemeinert worden. Nach § 323 Abs. 5 S. 2 ist ein Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn die zu Grunde liegende Pflichtverletzung unerheblich ist. Damit gilt die Erheblichkeitsschwelle jetzt auch für das kaufrechtliche Rücktrittsrecht. An dieser Stelle zeigt sich erneut, dass das Reiserecht bereits bei seinem Inkrafttreten im Jahre 1979 moderne internationale Entwicklungen vorweg nahm, die über das UN-Kaufrecht und die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie schließlich mit der Schuldrechtsreform in das deutsche Vertragsrecht allgemein einzogen.
- 4 Da die Mängelrechte mit Vertragsschluss zur Anwendung kommen, kann das Kündigungsrecht gem. § 651e auch **vor Reiseantritt** geltend gemacht werden;⁵ das wird vor allem dann relevant, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt feststeht, dass die gebuchte Unterkunft nicht zur Verfügung gestellt werden kann (→ § 651c Rn. 27). Zeichnet sich also bereits vor Reiseantritt ein erheblicher Mangel ab, kann der Reisende nach § 651e Abs. 1 kündigen und ist nicht auf das zu Stornokosten führende Rücktrittsrecht gem. § 651i angewiesen. Er hat vorher allerdings ein Abhilfeverlangen geltend zu machen (→ Rn. 13). Dem BGH zufolge muss der Reisende freilich nicht kündigen. Er braucht die ihm angebotene mangelhafte Leistung schlicht nicht als Erfüllung anzunehmen.⁶
- 5 **a) Vereinzelte kleine Mängel.** Nur vereinzelt auftretende und sich nicht oft wiederholende **kleinere Mängel** beeinträchtigen die Reise noch nicht erheblich (seltene Servicemängel, geringe Verspätungen, kurze und nicht nennenswerte Lärmbelästigungen, Ausfall des Fahrstuhls, des Wassers oder des Stroms für kurze Zeit, Unsauberkeiten am Strand oder gelegentliches Fehlen von Liegestühlen und Sonnenschirmen am Strand, kurze Geruchsbelästigungen etc). Solche kleineren Mängel

³ AG Hamburg RRA 1999, 157; vgl. auch AG Hamburg RRA 2000, 187 f., wonach die latente Gefährdung durch Smog bei Waldbränden höhere Gewalt darstellt, jedoch der Reisende nach § 651e kündigen kann, weil der Reiseveranstalter seine Hinweis- und Aufklärungspflichten diesbezüglich verletzt hat.

⁴ Vgl. LG Frankfurt a. M. NJW-RR 1989, 312; Zweite Abhilfe durch erneutes Umzugsangebot.

⁵ BGHZ 161, 389 = NJW 2005, 1047 = RRA 2005, 57; OLG Düsseldorf NJW-RR 1998, 51 = RRA 1997, 221; LG Frankfurt a. M. NJW-RR 1995, 883; Staudinger/Staudinger (2016) Rn. 8; Führich ReiseR § 10 Rn. 3; BeckOGK/Tamm Rn. 47; TWT/Lindner/D. Schulz Rn. 1; Bamberger/Roth/Geib Rn. 3.

⁶ BGHZ 161, 389 = NJW 2005, 1047 = RRA 2005, 57 – Malediven.